

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

R.C.S. Luxemburg B 25.754

**Mitteilung an die Anteilhaber des FCPs
DWS Portfolio (K1061)
(der „Fonds“)**

Für den Fonds treten mit Wirkung vom 21. Mai 2025 („Standdatum“) folgende Änderungen in Kraft:

I. Allgemeine Anpassungen:

Harmonisierung des Verkaufsprospekts

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Rahmen der kontinuierlichen Vereinheitlichung der von ihr verwalteten Fonds den gesamten Verkaufsprospekt so überarbeitet, dass einzelne Abschnitte in ihrer Formulierung sprachlich vereinfacht und klargestellt wurden. Damit erfolgt eine Angleichung an die Fondspalette der Verwaltungsgesellschaft.

Für Anleger ziehen diese Überarbeitungen keine nachteiligen Auswirkungen nach sich.

II. Anpassungen am Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts

1. Anpassung der Bausteine „Nachhaltigkeitsrisiken - Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, ESG“ und „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“

Die beiden oben genannten Abschnitte werden überarbeitet.

2. Nominee-Vereinbarungen

Da die Verwaltungsgesellschaft keine Nominee-Vereinbarungen mehr abschließt, wird der entsprechende Abschnitt über den Abschluss von Nominee-Vereinbarungen mit Kreditinstituten, Professionellen des Finanzsektors (PSF) und/oder nach ausländischem Recht vergleichbaren Unternehmen aus dem Verkaufsprospekt gestrichen.

3. Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann zukünftig jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen beschließen und den Anlegern nach freiem Ermessen eine oder mehrere Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds anbieten. Zu diesem Zwecke wurde der Allgemeine Teil des Verkaufsprospekts mit einer umfangreichen Beschreibung der verschiedenen Zusätze und Merkmale, die eine Anteilklasse haben kann, ergänzt.

Bisher bestehende Anteilklassen erfahren dadurch keine Änderung.

4. Umtausch von Anteilen

Der Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ wird um den Hinweis ergänzt, dass ein Umtausch zwischen Anteilklassen mit abweichenden Abwicklungszyklen nicht möglich ist. Außerdem wird klargestellt, dass ein Umtausch zwischen Anteilklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, nicht möglich ist.

5. Anpassung des Kostenabschnitts

Der Abschnitt „Kosten und erhaltene Leistungen“ wird überarbeitet. Diese Anpassung dient dazu, den Anlegern ein besseres Verständnis der Kostenaufteilung und Zahlungsstrukturen zu ermöglichen. Diese Überarbeitung hat keine Auswirkung auf die tatsächlichen Kosten, diese ändern sich dadurch nicht.

III. Anpassungen am Besonderen Teil des Verkaufsprospekts:

Für den einzigen Teilfonds DWS Euro Ultra Short Fixed Income Fund

1. Aktualisierung der vorvertraglichen Informationen

Die ESG-Bewertungsmethodik des Teilfonds wird in den vorvertraglichen Informationen aktualisiert. Zukünftig lautet diese wie folgt:

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• **Bewertung von Norm-Kontroversen**

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global

Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- a. staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- b. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- c. Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- d. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- e. Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

2. Investitionen in Zielfonds

In Übereinstimmung mit und zur Angleichung an ESMA 34-43-392 Frage 6a wird die Anlagepolitik des Teilfonds um einen speziellen Hinweis ergänzt, dass die Anlagestrategien und/oder Beschränkungen eines Zielfonds von der Anlagestrategie und den Beschränkungen des Teilfonds abweichen können.

3. Bonitätseinstufung von Wertpapieren

Die Anlagepolitik des Teilfonds wird überarbeitet, um die aktuellen Vorschriften hinsichtlich der Bonitätseinstufungskriterien sowie der Verfahren im Falle einer Ratingherabstufung an die Vorgaben innerhalb der DWS-Fonds anzupassen. Diese Überarbeitung gewährleistet, dass die Anlagepraktiken des Teilfonds weiterhin den geltenden Standards entsprechen und klare Richtlinien für den Umgang mit Ratingänderungen festgelegt werden.

Zudem wird der Abschnitt „Kreditratings“ eingeführt, der die Kriterien für die Bonitätseinstufung von Wertpapieren beschreibt und die Bedingungen regelt, unter denen eine Bewertung vergeben wird, wenn keine offizielle Einstufung einer anerkannten Ratingagentur vorliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass dadurch keine Änderung der bisher geltenden Anlagevorschriften erfolgt.

IV. Anpassungen am Verwaltungsreglement:

1. Artikel 4 „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“

Artikel 4 wird dahingehend aktualisiert, dass ein neu zugelassener Teilfonds von seinen festgelegten Anlagegrenzen unter Beachtung der Einhaltung der Grundsätze der Risikosteuerung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten abweichen darf, sofern diese Abweichung im Einklang mit den geltenden Vorschriften und/oder der regulatorischen Praxis steht.

2. Artikel 12 „Kosten und erhaltene Dienstleistungen“

Artikel 12 „Kosten und erhaltene Dienstleistungen“ wird analog der Anpassung im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angepasst.

3. Artikel 16 „Auflösung des Fonds beziehungsweise eines Teilfonds“

Artikel 16 wird klarstellend um den gesonderten Ausweis von Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios ergänzt. Bisher wurden die Transaktionskosten als Bestandteil der Liquidationskosten miterfasst. Der gesonderte Ausweis dient einer präziseren Kostendarstellung und der Vermeidung von Unklarheiten.

HINWEISE

Den Anlegern wird empfohlen, den aktualisierten Verkaufsprospekt und die entsprechenden Basisinformationsblätter anzufordern, erhältlich ab dem Stichtag. Der aktualisierte Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie sonstige Verkaufsunterlagen sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und den gegebenenfalls im Verkaufsprospekt benannten Zahl- beziehungsweise Informationsstellen erhältlich. Diese Dokumente sind darüber hinaus unter www.dws.com/fundinformation verfügbar.

Anleger, die mit den genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den im Verkaufsprospekt gegebenenfalls genannten Zahlstellen zurückgeben.

Luxemburg, April 2025

DWS Investment S.A.